

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Stg.)

78. Sitzung vom 18. April, 1 Uhr.

Der Antrag Ruer (Soz.) auf Einstellung des gegen den Abg. Funck beim Amtseid in Schemnitz anhängigen Verfahrens wird abgelehnt.

Es folgt die zweite Beratung des Entwurfs, betreffend Bestrafung des Verzehrs militärischer Geheimnisse.

In § 1 wird eine Strafe von 2 Jahren Zuchthaus und dazu eventuell 15.000 M. Geldstrafe festgesetzt für jeden, der vorsätzlich Geheimnisse, Befehle oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Der Abg. Dr. v. Bar hält die Bestimmung des Gesetzes für viel zu unbestimmt und allgemein und beantragt infolgedessen folgende Erweiterung des Paragraphen für die §§ 1 und 2:

1. Wer vorsätzlich und mittelst Begabung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer Mittel von militärischer Art Geheimnisse oder Nachrichten in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände oder Nachrichten der dorthin bezeichneten Art in der Weise oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt.

Die Petition des Kaufmanns Carl Schneider in Alt-Weichau wegen Aufhebung eines schöffengerichtlichen Erkenntnisses, ferner eine Petition von pensionierten Lokomotivführern der ehemaligen Köln-Mindener Eisenbahn werden durch Uebertragung zur Tagesordnung erledigt, ebenso die Petition wegen Ueberführung der Eisenbahnverkehrsregeln der preussischen Staatsbahnen in die Reichs-Eisenbahnverkehrsregeln. Die Petition des Kaufmanns in die sächsische Postverwaltung des Erlasses der im Jahre 1892 stattgehabten Verhandlungen des Landesessensbührens und über die Verwendung des Erlöses für verfallene Berliner Stadtbahnvorräte werden durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung: Mittwoch 1 Uhr. (Antrag Wides, betr. Erleichterungen des Steuerwesens.)

Schluss 1 1/2 Uhr.

Abgeordnetenhause. 63. Sitzung vom 18. April, 11 Uhr.

Die zweite Beratung des Ergänzungsgesetzes wird bei § 5 fortgesetzt.

Der Paragraph wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 6 (Ausnahme des außerhalb Deutschlands einseh. der Schuldigen) beantragt der Abg. Dr. v. Bar die Uebertragung beantragt, d. h. alle außerhalb Preussens angelegten Vermögensgegenstände steuerfrei zu lassen.

Abg. Dr. Meyer (Hr.) legt Antrag vor, dass die Steuern der Vermögensgegenstände, die im Ausland belegen, im Falle der Besteuerung im Inlande befreit werden.

Nachdem Abg. Wachen (Cent.) für die Kommissionsfassung eingetreten ist, wird § 6 in dieser angenommen.

Ebenso die §§ 7-9 ohne Debatte.

§ 10 bestimmt, daß Wertverminderungen von Grundstücken nach dem gemeinen Werth an die vorhandenen Vorräte anfallen soll.

Auf eine Anfrage des Abg. Frhr. v. Müntzing erklärt Finanzminister Miquel, daß unter gemeinem Werth derjenige zu verstehen ist, den man jederzeit zum Verkauf des Grundstücks erhalten würde.

Nach unentschiedener Debatte, in der Abg. Woch (son.) die Befreiung auspricht, daß die Berechnung nach gemeinem Werth zum Nachteil des Fiskus anzuwenden sei, beantragt der Finanzminister Dr. Miquel und der Abg. v. Jagow (son.), Graf v. Hoensbrouch und Sperlich (Cent.) dieser Befreiung entgegenzutreten und wird § 10 unverändert angenommen.

§ 11 bestimmt, daß bares Geld usw. nach dem Marktwert im Inlande geschätzt wird. Wertpapiere sollen nach dem Börsenfuß geschätzt werden.

Abg. Meyer (Hr.) beantragt, Wertpapiere nach dem Marktwert und nicht nach dem Börsenfuß zu schätzen. Es gebe Breviere, die einen fiktiven Werth auf dem Marktsetzeln besitzen, und von denen das ganze Jahr auch nicht ein einziges Stück verkauft werden könne.

§ 11 wird mit dem Amendement Meyer angenommen. Unverändert werden ferner die §§ 13 und 14 angenommen.

§ 15 bestimmt, daß noch nicht fällige Anleihen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder der Verkaufswert der Police in Anrechnung gebracht werden.

Ein Antrag Meyer (Hr.) will den unter 16.000 M. fallenden Zweidrittelbeitrag nicht anrechnen.

Abg. Dr. Meyer (Hr.): Zwei Drittel anzurechnen ist zu viel, namentlich wenn erst wenige Prämien gezahlt sind. Nun kann ja auch anfallt beim Betrag in Anrechnung gebracht werden, für den die Versicherungsgesellschaft die Police zurückkaufen würde. Wer hat aber den Antrag stellen, wonach der Werth der Versicherungsgesellschaft der Police nicht anzurechnen, sondern der Steuerkommission? Wäre es denn Schwierigkeiten machen, von der Versicherungsgesellschaft ein Schreiben zu erhalten: Wir sind bereit, Ihre Police über 100.000 M. für 1 M. zurückzukaufen? (Gelächter.) Die Gesellschaft hat keinen Grund, für die Steuerkommission gegen ihren Kunden Partei zu nehmen. Das, was ich am Montag schon gesagt habe, ist jetzt wieder zu hören. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man wendet ein, die Lebensversicherungspolice sei ein Vermögensobjekt, weil man sie verpfänden könne. Dadurch, daß ich etwas verpfände, erwerbe ich doch ein Vermögen. (Sehr richtig!) Die Versicherung, daß eine Versicherung zu Gunsten eines Dritten angewandt werden könne in eine solche zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ist doch künstlich. Denn in der That ist die Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers, bin ich für die Erziehung des Paragrafen. Ich möchte ferner bitten, die zwei Drittel zu streichen und die Zahlung nur nach dem Marktwert erfolgen zu lassen. Dieser Marktwert ist ein nach maßgeblichen Grundsätzen festgesetzter Werth und zum Marktwert zu verwechseln. Ich bin also prinzipiell für die Streichung des Paragrafen, wenn diese nicht erfolgt, so behalte ich mir vor, einen besonderen Antrag zu stellen.

General-Stener-Direktor Wirthgraf bittet, die Anträge abzulehnen, da die Versicherungsgesellschaften die Steuerentnahmen beantragen würden. Die Lebensversicherungen seien ohnehin schon bei der Einkommensteuer bestraft. Die meisten Gesellschaften erkaufen eine Rückkaufsumme an. Das eine Gesellschaftlich zum Marktwert in Höhe von 1 M. erlösen sollte, ferner nur als ein Stück, aber nicht als ein Rückkaufswert zu betrachten.

Abg. v. Crecelius (nat.) erklärt ebenfalls, daß die §§ 15 und 16 in Widerspruch miteinander stehen. Daß die Rückkaufsumme nicht bei einigen Gesellschaften besteht, ist nicht zu bestreiten. Es liegt kein Vermögensobjekt in der Police, denn der Versicherer erhält darauf nur Geld, wenn die Gesellschaft das Vertrauen zu ihm hat, daß er seine Schuld abtragen wird. Zum mindesten muß der Eventual-Antrag Meyer angenommen werden.

Finanzminister Dr. Miquel: An dem Einkommensteuergesetz sind die Lebensversicherungspolizen im Betrage bis zu 600 M. ausgenommen. Daraus haben sich eine Menge Unzulänglichkeiten ergeben. Eine Reihe von Verträgen, die die Renten von der Lebensversicherungsgesellschaft zurückgewiesen seien, die ich bestialt ihre Beitragspflicht bei der Steuer angelegt haben, also ebenso hartlos seien wie die Befunden, und die Steuer zahlen müssen. Diese werden als schlechter gestellt als die Kräftigeren.

Sodann kommt, daß durchsicht nicht bloß Mißverhältnisse, sondern vielfach auch vermögende Leute sich verliert lassen. Wir haben es mit einer verheerenden Form der Kapitalplünderung zu thun. Die deutschen Gesellschaften haben über vier Milliarden Versicherungskapitalen. Das vorliegende Gesetz hat nun den Zweck, das summierte Einkommen höher zu besteuern, und damit wird jeder Besitz getroffen. Daher sollten wir uns hüten, die vier Milliarden freizugeben. Wir müssen auch aus dem Grunde die Steuer erheben, um Umgehungen der Vermögenssteuer zu verhindern. Werkt wie im Einkommensteuergesetz schon mehr gethan ist, als vielleicht recht war, sollen wir nicht auch noch eine Ausnahmemaßnahme machen? Ich bitte Sie, den Antrag Meyer abzulehnen.

Abg. Schmidt (Waburg, Cent.) schließt sich im wesentlichen den Ausführungen des Abg. v. Vog an.

Abg. v. Koch (son.) schließt sich den Ausführungen des Abg. v. Vog an. Die Voten stellen ein Vermögensobjekt dar, das befreit werden möchte.

Abg. Sperlich (Cent.) tritt für die Kommissionsfassung ein. Der kleine Mann werde nicht durch das Gesetz getroffen, da es erst in Kraft trete, wenn 9000 M. Prämien gezahlt seien.

Unter Ablehnung des Antrages Meyer, für den die Gesellschaften, die die Lebensversicherungspolizen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder der Verkaufswert der Police in Anrechnung gebracht werden, für den unter 16.000 M. fallenden Zweidrittelbeitrag nicht anrechnen.

Abg. Dr. Meyer (Hr.): Zwei Drittel anzurechnen ist zu viel, namentlich wenn erst wenige Prämien gezahlt sind. Nun kann ja auch anfallt beim Betrag in Anrechnung gebracht werden, für den die Versicherungsgesellschaft die Police zurückkaufen würde. Wer hat aber den Antrag stellen, wonach der Werth der Versicherungsgesellschaft der Police nicht anzurechnen, sondern der Steuerkommission? Wäre es denn Schwierigkeiten machen, von der Versicherungsgesellschaft ein Schreiben zu erhalten: Wir sind bereit, Ihre Police über 100.000 M. für 1 M. zurückzukaufen? (Gelächter.) Die Gesellschaft hat keinen Grund, für die Steuerkommission gegen ihren Kunden Partei zu nehmen. Das, was ich am Montag schon gesagt habe, ist jetzt wieder zu hören. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Man sieht ja auch oft, daß die Konsumgüter der Lebensversicherung der Bankrenten, obwohl sie ihnen selbst zu gute kommen sollen, nicht fortzelen wollen, weil sie nicht gut es werden können. Das ist ein Nachteil, den man nicht vermeiden kann. Ich will auch heute an. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich um ein Einkommen, das erst in Zukunft vorhanden sein wird.

Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Stg.)

10. Sitzung vom 18. April, 1 Uhr.

Vor der Tagesordnung ruhmte der Präsident den verstorbenen Mitgliedern, die dem Wais und dem Waisen Schützenburg-Bürgerschaften, einen kurzen Nachruf.

Auf der Tagesordnung stehen Petitionen. Die Petition, betr. die Erleichterung eines Amtseides in Ostpreußen wird der Staatsregierung zur Annahme empfohlen.

